

Praxisphasenvertrag

zwischen dem

Praxisunternehmen:

vertreten durch die Geschäftsführung, Frau / Herrn

und Frau / Herr

Name, Vorname:

geboren am:

Anschrift:

wird der folgende Vertrag zur Betreuung der:des Studierenden in den Praxisphasen abgeschlossen.

§ 1

Gegenstand, Betreuungszeiten

- (1) Im Rahmen des praxisintegrierenden Bachelor-Studiengangs (bitte ankreuzen)
- ☐ Elektrotechnik dual
 - ☐ Mechatronik dual
 - ☐ Maschinenbau dual
 - ☐ Wirtschaftsingenieurwesen dual

(nachfolgend „dualer Studiengang“ genannt) an der Hochschule Magdeburg-Stendal wird eine wissenschaftsbezogene und zugleich praxisorientierte Hochschulausbildung vermittelt. Der Vertrag ist Teil der Zulassungsvoraussetzungen der:des Studierenden für den dualen Studiengang. Gegenstand dieses Vertrages ist die Durchführung und Betreuung der:des Studierenden in den Praxisphasen durch das Praxisunternehmen auf der Grundlage der geltenden Studien- und Prüfungsordnung für den dualen Studiengang, die zugleich Bestandteil dieses Vertrages sind.

Die Praxisphasen werden im Rahmen und als Bestandteil der Hochschulausbildung absolviert und dienen der Vertiefung der praxisbezogenen Ausbildungsinhalte. Während der Praxisphasen bleibt die:der Studierende Mitglied der Hochschule.

- (2) Das Studium führt bei erfolgreichem Abschluss zum akademischen Grad

Bachelor of Engineering (B. Eng.)

- (3) Der Praxisphasenvertrag steht unter der Bedingung, dass die Studienbewerberin:der Studienbewerber in den dualen Studiengang an der Hochschule Magdeburg-Stendal immatrikuliert wird.
- (4) Die Regelstudienzeit beträgt (**bitte ankreuzen**)
- 7 Semester (praxisintegrierendes Studium ohne IHK-/HWK-Abschluss)
 - 9 Semester (praxisintegrierendes Studium mit IHK-/HWK-Abschluss)

§ 2

Pflichten des Praxisunternehmens

Das Praxisunternehmen verpflichtet sich,

- zur Durchführung der Praxisphasen im Praxisunternehmen und behält sich eine Versetzung der:des Studierenden in andere geeignete Unternehmen und Orte vor, soweit dieses zur Erreichung des Studienzieles erforderlich ist,
- gemäß Kooperationsvertrag geeignete Praxisbetreuer:innen einzusetzen,
- dafür Sorge zu tragen, dass der:dem Studierenden die Kenntnisse, Fertigkeiten, Fähigkeiten und praktischen Erfahrungen vermittelt werden, die zum Erreichen des Studienzieles erforderlich sind,
- die praktische Ausbildung und fachliche Betreuung gemäß den curricularen Vorgaben der Studien- und Prüfungsordnung in einer Weise durchzuführen, dass das Studienziel in der vorgesehenen Regelstudienzeit erreicht werden kann,
- die:den Studierende:n während der Theoriephasen nicht im Praxisunternehmen einzusetzen,
- der:dem Studierenden kostenlos die Ausbildungsmittel zur Verfügung zu stellen, die für das Absolvieren der Praxisphasen erforderlich sind,
- der:dem Studierenden nur Tätigkeiten zu übertragen, die dem Studienziel dienen und dem Kenntnisstand angemessen sind,
- der:dem Studierenden die Kenntnisse zu vermitteln, die es ihr:ihm ermöglichen, sich einer Externenprüfung entsprechend § 45 Absatz 2 Berufsbildungsgesetz zu stellen, falls das Studium in der praxisintegrierenden Variante mit IHK-/HWK-Abschluss absolviert wird,
- die Hochschule über Fehlzeiten des Studierenden während der Praxisphasen schriftlich zu unterrichten.

§ 3

Pflichten der:des Studierenden

Die:Der Studierende hat sämtliche Anstrengungen zu unternehmen, die notwendig sind, um diejenigen Kenntnisse, Fertigkeiten, Fähigkeiten und beruflichen Erfahrungen zu erwerben, die erforderlich sind, um das Studienziel in der vorgesehenen Studienzeit zu erreichen. Sie:Er verpflichtet sich insbesondere,

- die ihr:ihm im Rahmen der Praxisphasen übertragenen Aufgaben sorgfältig und gewissenhaft auszuführen,
- an den Lehrveranstaltungen und Prüfungen der Hochschule sowie an sonstigen relevanten Studienangeboten teilzunehmen,

- den Weisungen zu folgen, die ihr:ihm im Rahmen der Praxisphasen von der Betreuerin: von dem Betreuer und anderen weisungsberechtigten Personen erteilt werden,
- die für das jeweilige Praxisunternehmen geltenden Gesetze, Ordnungen und weiteren Regelungen zu beachten,
- Arbeitsmittel und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln und sie nur zu den ihr:ihm übertragenen Arbeiten zu verwenden,
- über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse auch nach ihrem:seinem Ausscheiden Stillschweigen zu wahren,
- bei Fernbleiben während der Praxisphasen, dieses unverzüglich unter Angabe des Grundes dem Praxisunternehmen mitzuteilen. Im Falle einer Arbeitsunfähigkeit, deren Dauer länger als drei Kalendertage beträgt, ist die entsprechende Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung spätestens am darauffolgenden Arbeitstag vorzulegen,
- das Praxisunternehmen über alle Prüfungstermine zu unterrichten,
- dem Praxisunternehmen auf Nachfrage Auskunft zu sämtlichen Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich Noten zu erteilen.

§ 4 Vergütung

- (1) Die monatliche Vergütung dient zur Unterstützung der:des Studierenden und sollte mindestens dem geltenden BAföG-Höchstsatz entsprechen. Sie beträgt:

für das praxisintegrierende Studium ohne IHK-/HWK-Abschluss (**unzutreffenden Abschnitt löschen, je nachdem, ob 7 oder 9 Semester studiert wird**)

im 1. und 2. Semester		€
im 3. und 4. Semester		€
im 5. und 6. Semester		€
im 7. Semester		€

für das praxisintegrierende Studium mit IHK-/HWK-Abschluss (**unzutreffenden Abschnitt löschen, je nachdem, ob 7 oder 9 Semester studiert wird**)

im 1. und 2. Semester		€
im 3. und 4. Semester		€
im 5. und 6. Semester		€
im 7. und 8. Semester		€
im 9. Semester		€.

Die Vergütung wird spätestens am letzten Arbeitstag des laufenden Monats gezahlt.

- (2) Wird vom Praxisunternehmen das Tragen einer besonderen Berufsbekleidung vorgeschrieben, so wird der:dem Studierenden diese durch das Praxisunternehmen zur Verfügung gestellt.
- (3) Der Semesterbeitrag wird vom Praxisunternehmen übernommen / nicht vom Praxisunternehmen übernommen. (**Unzutreffendes löschen**)

§ 5

Wöchentliche Arbeitszeit, Praxisphasen, Urlaub

- (1) (unzutreffenden Abschnitt löschen, je nach dem, ob 7 oder 9 Semester studiert wird)
Das duale Studium wird praxisintegrierend **ohne** IHK-/HWK-Abschluss absolviert. Die Regelstudienzeit beträgt 7 Semester. Das duale Studium enthält Praxisphasen in der vorlesungsfreien Zeit. Sie beginnen nach Ablegen der letzten Prüfungsleistung im jeweiligen Semester, in der Regel im Sommersemester in den Monaten August und September und im Wintersemester im Monat März. Während der Theoriephasen an der Hochschule darf keine praktische Tätigkeit vom Unternehmen angewiesen werden. Zu den Theoriephasen zählen sowohl die Einführungs- und Orientierungstage als auch die lehrveranstaltungsfreie Zeit in der Weihnachtspause bis zum Vorlesungsbeginn Anfang Januar. Es sind in allen Semestern in der vorlesungsfreien Zeit mindestens 2 Wochen Urlaub je Semester zu gewähren. Der gesetzliche Mindesturlaubsanspruch darf nicht in der lehrveranstaltungsfreien Zeit der Weihnachtspause verwendet werden.
- (1) (unzutreffenden Abschnitt löschen, je nach dem, ob 7 oder 9 Semester studiert wird)
Das duale Studium wird praxisintegrierend **mit** IHK-/HWK-Abschluss absolviert. Die Regelstudienzeit beträgt 9 Semester. Das duale Studium enthält Praxisphasen in der vorlesungsfreien Zeit. Sie beginnen nach Ablegen der letzten Prüfungsleistung im jeweiligen Semester, in der Regel im Sommersemester in den Monaten August und September und im Wintersemester im Monat März. Während der Theoriephasen an der Hochschule darf keine praktische Tätigkeit vom Unternehmen angewiesen werden. Zu den Theoriephasen zählen sowohl die Einführungs- und Orientierungstage als auch die lehrveranstaltungsfreie Zeit in der Weihnachtspause bis zum Vorlesungsbeginn Anfang Januar. Bestandteil des Studiums sind im 5. und 6. Semester weitere Praxisphasen, so genannte praktische Studiensemester. Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit in den beiden praktischen Studiensemestern beträgt [REDACTED] Stunden. Die:der Studierende hat für diesen Zeitraum einen Urlaubsanspruch von [REDACTED] Arbeitstagen pro Jahr. In den übrigen Semestern sind in der vorlesungsfreien Zeit mindestens zwei Wochen Urlaub je Semester zu gewähren. Der gesetzliche Mindesturlaubsanspruch darf nicht in der lehrveranstaltungsfreien Zeit der Weihnachtspause verwendet werden.
- (2) Während des Urlaubs darf die:der Studierende keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbstätigkeit ausüben.

§ 6

Vertragsdauer, Kündigung

- (1) Der Praxisphasenvertrag beginnt am [REDACTED] und endet mit dem Abschluss des Studiums, voraussichtlich am [REDACTED].
Der Praxisphasenvertrag kann aus wichtigem Grund oder bei Aufgabe oder Änderung des Studienziels durch den Studierenden unter Wahrung einer Frist von einem Monat bis zum Monatsende vorzeitig aufgelöst werden.
- (2) Ungeachtet der vorgenannten Regelung endet der Praxisphasenvertrag mit dem Zeitpunkt, zu dem die Exmatrikulation der:des Studierenden durch die Hochschule bestandskräftig geworden ist.
- (3) Sämtliche Kündigungserklärungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und sind zu begründen.
- (4) Bei einer Kündigung wegen der Betriebsaufgabe oder wegen des Wegfalls der Eignung als Praxisunternehmen verpflichtet sich das Praxisunternehmen, sich in Abstimmung mit der Hochschule rechtzeitig um eine weitere Praxisbetreuung der:des Studierenden in einem anderen geeigneten Praxisunternehmen zu bemühen.

§ 7

Qualifiziertes Arbeitszeugnis

Das Praxisunternehmen stellt der:dem Studierenden zum Ende des Praxisphasenvertrages ein qualifiziertes Arbeitszeugnis aus. In diesem sind Art, Dauer und Ziel der Praxisphasen sowie erworbene Kenntnisse, Fertigkeiten, Fähigkeiten und praktischen Erfahrungen der:des Studierenden, auf Verlangen der:des Studierenden auch Angaben über Führung und Leistung, darzustellen.

§ 8

Ausschlussfristen

Ansprüche aus dem Betreuungsverhältnis in den Praxisphasen sind innerhalb von drei Monaten nach Fälligkeit schriftlich geltend zu machen. Ansprüche, die nicht innerhalb dieser Frist geltend gemacht werden, sind ausgeschlossen, es sei denn, dass die:der Studierende durch unverschuldete Umstände nicht in der Lage war, diese Frist einzuhalten.

§ 9

Schriftform, Salvatorische Klausel

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das Schriftformerfordernis kann nur durch schriftliche Vereinbarung abgedungen werden. Nebenabreden wurden nicht getroffen.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, berührt das die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich für diesen Fall, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem Zweck der ganz oder teilweise unwirksamen Regelung im Rahmen des Gesamtabkommens am nächsten kommt.

§ 10

Verbundausbildung

Um die in der Praktikumsordnung des dualen Studiengangs beschriebenen Qualifikationsziele zu erreichen, kann das Praxisunternehmen die Praxisphasen teilweise bei Dritten durchführen lassen. In diesem Fall schafft es sämtliche hierfür erforderlichen Voraussetzungen.

Ort, Datum

Ort, Datum

(Name, Funktion)
Praxisunternehmen

(Name Studierende:r)